

109. Kann der Wert des Beschwerdegegenstandes in den höheren Instanzen den Wert des Streitgegenstandes übersteigen?

V. Civilsenat. Urth. v. 12. Januar 1901 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.)
w. Gesamtheit der Separationsinteressenten zu L. (Rl.). Rep. V. 282/00.

- I. Landgericht Tilsit.
- II. Oberlandesgericht Königsberg i. P.

Die Klägerin verlangte in der Klage, die Beklagte solle anerkennen, daß sie nicht berechtigt sei, einen in der Klage näher bezeichneten Landstreifen zu benutzen und solle die über die Grenze dieses Streifens hinausreichenden baulichen Anlagen und Zäune abbrechen und fort-schaffen. Nach Behauptung der Klage gehört der Landstreifen zu dem bei der Separation ungeteilt gebliebenen, ihr gehörigen Grundstücke „Brückenkopf“. Die Beklagte besaß den Streifen als vermeintlichen Bestandteil des Grundstückes Grundbuchblatt 1187, das sie am 4. Januar 1897 von U. kaufweise aufgelassen erhalten hatte, nachdem U. es 1893 in der Weise bebaut hatte, daß ein Teil des Wohnhauses auf dem streitigen Streifen stand, Brunnenenteile auf denselben hinüber-ragten und Zäune auf demselben errichtet waren. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz dagegen die Beklagte nach den Klaganträgen verurteilt. Sie legte Revision ein mit dem Antrage, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen. Die Klägerin beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, eventuell als unbegründet zurückzuweisen.

Der Wert des streitigen Landstreifens war in den Instanzen auf 600 *M* angenommen worden, wie ihn die Klägerin ohne Widerspruch der Beklagten angegeben hatte. Zur Glaubhaftmachung eines revidibeln Beschwerdewertes reichte die Beklagte ein Gutachten ein, das den Beschwerdewert auf 2082,48 *M* berechnete. Darin war der Wert des streitigen Landstreifens, soweit derselbe bebaut, mit 70 *M* für das Quadratmeter auf 2436,70 *M*, und im unbebauten Teil auf 994,84 *M* angesetzt, wovon dann der reine Wert der abzubrechenden Materialien mit 812,24 *M* gekürzt wurde; unter Hinzurechnung von 150 *M* und 125,40 *M* für den zu beseitigenden Brunnen und den Abbruch der Zäune gelangte der Sachverständige zu der angegebenen Summe von 2082,48 *M*.

Das Reichsgericht hat die Revision als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin verlangt die Anerkennung ihres Eigentums an dem streitigen Landstreifen und dessen Freilegung von den baulichen Anlagen der Beklagten. Streitgegenstand ist hiernach nur der Land-

streifen als solcher, dessen Wert für die Klägerin dadurch nicht erhöht wird, daß darauf von Dritten bauliche Vorkehrungen getroffen sind, an deren Beibehaltung zwar die Beklagte ein Interesse hat, die aber von der Klägerin nicht mit in Anspruch genommen werden. Daß dieser Streitgegenstand für die Klägerin einen die Summe von 1500 *M* übersteigenden Wert hätte, wird durch das von den Revisionsklägern beigebrachte Gutachten nicht glaubhaft gemacht. Dagegen kann für glaubhaft erachtet werden, daß das Interesse der Beklagten an Abweisung der Klage auf eine höhere Summe als 1500 *M* zu veranschlagen ist, weil sie dann im Besitz des streitigen Landes mit den darauf befindlichen Anlagen bleibt. Die Zulässigkeit der Revision hängt also davon ab, ob dieses Interesse der Beklagten entscheidend ist. Dies muß aber verneint werden.

Die Revision ist nach § 546 C.P.D. in den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, wozu auch die vorliegende gehört, an einen den Betrag von 1500 *M* übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes gebunden. Beschweren kann sich der Revisionskläger nur darüber, daß in der Berufungsinstanz nicht nach seinen Anträgen erkannt ist; also, wenn er Kläger war: daß ihm nicht der ganze aus der ersten Instanz herübergekommene Streitgegenstand zugesprochen worden ist; wenn er Beklagter war: daß die Klage auf den Streitgegenstand nicht in demselben Umfange, wie er beantragt hatte, abgewiesen worden ist. Das ist der Gegenstand der Beschwerde, und daraus ergibt sich, daß derselbe sich wohl mit dem Streitgegenstande decken, auch kleiner sein kann als dieser, daß er aber niemals einen größeren Umfang haben, oder ein anderer Gegenstand sein kann als der — sei es nun ursprüngliche oder im Laufe des Prozesses gewachsene — Streitgegenstand. Die weitere Folge davon ist, daß auch der Wert des Beschwerdegegenstandes zwar dem des Streitgegenstandes gleichkommen, auch niedriger, aber niemals höher sein kann. Darüber haben auch in der Reichsjustizkommission bei Beratung des Entwurfes der Civilprozeßordnung, als dort die Beschränkung der Revisionsfähigkeit auf eine bestimmte Summe beschlossen wurde, keine Zweifel bestanden. Es wurde darüber gestritten, ob diese Summe nach dem Werte des Streitgegenstandes oder nach dem des Beschwerdegegenstandes berechnet werden sollte; der Unterschied wurde gerade darin gefunden, daß bei letzterer Berechnung eine Verminderung der revisionsfähigen Sachen,

die erstrebt wurde, in höherem Grade eintreten werde, als bei einer Zugrundelegung des vollen ursprünglichen Streitwertes. Der Abgeordnete, der zuerst den Antrag auf Zugrundelegung des Beschwerdewertes gestellt hatte, erklärte dabei ausdrücklich: der Beschwerdegegenstand sei nichts anderes als der Streitgegenstand der höheren Instanz.

Vgl. Hahn, Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 2 S. 1030.

Streitgegenstand erster Instanz ist der vom Kläger erhobene Anspruch; der Wert dieses Anspruches ist also der Wert des Streitgegenstandes. Derselbe bemißt sich folglich nach dem, was der Kläger haben oder erreichen will; dessen objektiver Wert ist maßgebend. Es ist darum nicht maßgebend, welches Interesse der Beklagte daran hat, den Anspruch des Klägers nicht zu befriedigen. Das ergibt sich aus dem Begriff des Streitgegenstandes, hat aber auch in den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Festsetzung des Streitwertes in den §§ 3—9, auf welche wiederum der § 546 bezüglich der Festsetzung des Beschwerdewertes zurückverweist, eine besondere Bestätigung dadurch gefunden, daß davon im § 7 eine Ausnahme gemacht ist für die Bemessung des Wertes einer streitigen Grunddienstbarkeit, für den ein höheres Interesse des Beklagten maßgebend sein soll; die Ausnahme bestätigt aber die Regel. Die erwähnten Vorschriften verfolgen zunächst den Zweck, Regeln für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte aufzustellen, soweit diese von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt (§ 2 C.P.O.). Ihre Anwendung in dieser Beziehung kann also nicht dadurch beeinflusst werden, daß die Nichtbefriedigung des eingeklagten Anspruches für den Beklagten einen anderen Wert haben mag, als dessen Befriedigung für den Kläger hat; sondern erst durch Erhebung einer Widerklage mit einem höheren Streitwert kann geeigneten Falles der Beklagte die Verweisung der Sache vom Amtsgericht ans Landgericht erreichen, und im umgekehrten Falle kann ein geringeres Interesse des Beklagten nicht dazu führen, eine dem gesetzlichen Streitwerte nach zur Zuständigkeit des Landgerichtes gehörige Sache an das Amtsgericht zu verweisen. Sowenig wie in erster Instanz, kann aber auch in den folgenden Instanzen ein den gesetzlichen Streitwert übersteigendes Interesse des Beklagten dazu dienen, den Beschwerdewert höher zu bemessen als diesen. Es steht hier nicht zur Frage und mag dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdewert für den Beklagten ein

geringerer sein kann, als er für den Kläger sein würde, wenn dieser im Umfange der Beschwerde mit seinem Anspruch abgewiesen wäre; aber der nach dem Anspruch des Klägers zu bemessende Streitwert bildet nach dem Vorstehenden stets die oberste Grenze für die Bemessung des Beschwerdebetrages.

Dieses bereits in wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichtes und auch von den Kommentatoren der Zivilprozeßordnung anerkannte Ergebnis, das aus dem Inhalt des Gesetzes selbst gewonnen ist, kann darum nicht durch Billigkeitsrücksichten erschüttert werden, die übrigens auch ohnehin kaum als begründet anerkannt werden könnten. In den meisten Fällen, wo der Beklagte durch die Ausführung eines Berufungsurtheiles, das er wegen Fehlens der Revisionssumme nicht anfechten kann, eine auf mehr als 1500 *M* zu veranschlagende Einbuße erleiden würde, ist er in der Lage, sich durch die rechtzeitige Erhebung einer entsprechenden Widerklage die Revisionsinstanz zu sichern. Auch im vorliegenden Falle stand der Beklagten diese Möglichkeit offen. Dahingegen müßte die entgegengesetzte Auffassung zu einer bedenklichen Ungleichheit der Parteienrechte führen, wenn bei demselben Streitgegenstande wohl der Beklagte, nicht aber der Kläger die Möglichkeit einer Anrufung der dritten Instanz hätte." . . .